



Datum: 15.10.2020
Aktenzeichen: 61 20 22:26
Fachbereich: 4 - Bauen und Umwelt
Herr Albersmeyer

► **VL/2020/131**

Beschlussvorlage

öffentlich

Ergänzungsbeschluss zu den Aufstellungsbeschlüssen vom 13.07.2020 zur Bauleitplanung "Klinikum auf dem Helmskamp"

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Bau-, Umweltschutz- und Verkehrsausschuss					
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Beschluss:

Der Bau-, Umweltschutz- und Verkehrsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Bad Fallingbostal nimmt den Aufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans (VL/2020/080) sowie den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 79 "Klinikum auf dem Helmskamp" (VL/2020/081) jeweils zustimmend zur Kenntnis.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und Untersuchungsergebnisse wird ergänzend klargestellt, dass für ein neues zentrales Klinikum des Landkreises Heidekreis im Stadtgebiet Bad Fallingbostal nur der sogenannte Bereich „F4“ (Ortsausgang von Bad Fallingbostal in Richtung Walsrode zwischen der B 209 und der K 157) als Standort infrage kommt. Andere Flächen im Stadtgebiet Bad Fallingbostal sind somit für den Neubau des Heidekreis-Klinikums ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Am 13.07.2020 hat der Bau-, Umweltschutz- und Verkehrsausschuss der Stadt Bad Fallingbostal den Aufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans (VL/2020/080) sowie den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 79 "Klinikum auf dem Helmskamp" (VL/2020/081) gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) einstimmig gefasst, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen zentralen Klinikums des Heidekreises am südwestlichen Rand der Kernstadt im Bereich der Flurbezeichnung „Helmskamp“ – im Folgenden Standort F4 – zu schaffen. Andere Standorte im Stadtgebiet sind somit faktisch ausgeschlossen, denn nur

eine Fläche wird für das zentrale Klinikum benötigt, anderen Standorten im Stadtgebiet würde somit das städtebauliche Erfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlen.

Wesentlich für den Beschluss über die Fläche sind die spätestens seit Mai 2020 zur Verfügung stehenden Informationen und Untersuchungsergebnisse sowie der Mehrheitsbeschluss des Kreistages zum Standort F4 vom 26.06.2020. Demnach bestehen für den Standort F4 die besten Voraussetzungen und nur dort Absichten zur Errichtung des zentralen Klinikums des Heidekreises.

Für den Standort in **Bad Fallingbostal** sprechen die optimalen Erschließungsmöglichkeiten (Bundes- und Kreisstraße, Regionalbahnstrecke), die hohe Erreichbarkeit durch Bevölkerung und Notfalltransporte, die guten naturgegebenen und stadtplanerischen Voraussetzungen, spätere Erweiterungsmöglichkeiten und vor allem die Lage an der Kernstadt (Bevölkerungsschwerpunkt im Stadtgebiet, zahlreiche zentrale Einrichtungen, raumordnerisches Grundzentrum mit Verflechtungsbereichen zum benachbarten Mittelzentrum Walsrode). Mit dem angrenzenden Stadtumbaugebiet Wiethop bieten sich Synergieeffekte, insbesondere in der Wohnraumversorgung.

Hingegen wäre ein Standort im Bereich **Dorfmark** ausdrücklich nicht in gleicher Weise geeignet. Insbesondere entspricht Dorfmark den Zielvorstellungen der Raumordnung hinsichtlich der Zentralörtlichkeit deutlich weniger (kein zentraler Ort). Die Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB zwingend den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier ist u. a. das Zentrale-Orte-System zu beachten, wonach zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie ein Krankenhaus) möglichst in den festgelegten zentralen Orten mit ausreichender Infrastruktur und guter Erreichbarkeit gebündelt werden sollen. Diese Konzentration unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.

Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans hat eine Prüfung von Standortalternativen zu erfolgen. Diese hat im Rahmen der Standortanalyse bereits stattgefunden. Eine Abweichung vom bestgeeigneten Standort soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen, muss städtebaulich vertretbar sein und den Zielvorstellungen der Raumordnung entsprechen. Für den Standort F4 liegen keine zwingenden Ausschlussgründe, wie z. B. die Nicht-Verfügbarkeit von Grundstücken, vor. Die Entwicklung eines anderen Standortes ist daher weder aus zwingenden Gründen geboten und darüber hinaus aus Sicht der Raumordnung überaus kritisch zu bewerten und soll deshalb auch nicht verfolgt werden.

Stellungnahmen Finanzen / Gleichstellungsbeauftragte / Ortsvorsteher / Demografie:

Keine.

T h o r e y
Bürgermeisterin